

Revision der SHG-Richtsätze 2006

Hauptänderungen

Ordner SKOS-Richtsätze	Text	Seite	Neue Verordnung
B/ Deckung des Grundbedarfs	a) Unterhaltspauschale (cf. Verordnung)	B. 2-4	Art. 2
	b) Pauschale zur Deckung von im Pensionspreis nicht inbegriffenen Ausgaben bei Aufenthalt in stationären Einrichtungen (Heim, Klinik), therapeutischen Wohngemeinschaften, Pension: 300.-/Pers./Monat	B. 2-5	Art. 3
C/ Situationsbedingte Leistungen und Eingliederungszulagen	a) Effektive Erwerbsunkosten und Auslagen für nicht lohnmässig honorierte Leistungen sind im Sozialhilfebudget zu berücksichtigen, davon Fr. 10 als Entschädigung je auswärts eingenommene Mahlzeit.	C. 1-4	Art. 9
	b) Förderbetrag MIS oder Integrationszulage für Personen ohne Erwerbstätigkeit, die sich besonders um ihre Integration bemühen und das 16. Lebensjahr vollendet haben, 300.-/Pers./M.	C. 2-1	Art. 5
	c) Allein stehende Person mit einem oder mehreren unterhaltsberechtigten Kindern , die weder einer Erwerbstätigkeit noch einer Integrationsaktivität nachgehen können: 200.-/Monat	C. 2-2	Art. 6
	d) Mindest-Integrationszulage für über 16-jährige Personen ohne Erwerbstätigkeit, die nicht in der Lage oder im Stande sind, eine Integrationsleistung zu erbringen, obwohl sie dazu bereit wären: 100.-/Pers./M.	C. 3-1	Art. 4

E/ Anrechnung des Einkommens	a) Freibetrag auf Einkommen aus Vollzeitberwerbstätigkeit, für Personen mit vollendetem 16. Lebensjahr. 500.-/ Pers.	E. 1-2	Art. 7
	b) kumulierte Einkommens-Freibeträge und Integrationszulagen: Obergrenze festgesetzt auf monatlich Fr. 850 je Haushalt.	E. 1-3	Art. 8

Kantonales Sozialamt